

Richtlinien Abrechnung Land Salzburg Kostenfreies Impfprogramm



Für die Abrechnung Ihrer eingesendeten Gutscheine sind folgende Richtlinien zu beachten:

Honorarnote

Nur vollständig ausgefüllte Honorarnoten können abgerechnet werden.
Überprüfen Sie vor Versand, ob alle Daten korrekt und leserlich sind.

Es muss die richtige Honorarnote verwendet werden: Impfungen, die nach dem 01.07.2024 verabreicht wurden, werden mit € 15 abgerechnet (davor mit € 12, im Jahr 2022 mit € 11/€ 10).

Eingereichte Impfgutscheine können maximal 3 Jahre zurückliegen.

Bitte senden Sie monatlich ihre Honorarnoten und vermeiden sie Quartal und Jahresabrechnungen.

Die Honorarnoten Nr. muss ausgefüllt werden. Es besteht aber keine Formvorschrift.

Das Rechnungsdatum muss folgende Form besitzen: TT.MM.JJJJ

Das Rechnungsdatum darf nicht vor dem Ende des Abrechnungs-Zeitraums liegen.

Alle Zahlenfelder müssen ausgefüllt sein, die Felder „Anzahl der Gutscheine und Gesamtsumme“ können nicht freigelassen werden.

Überprüfen Sie vor Versand, ob Ihr IBAN korrekt ist, eine falsche Zahl oder ein fehlender 4-er-Block sind häufige Fehlerquellen.

Sollte Ihre Einsendung Impfgutscheine aus dem Zeitraum vor und nach dem 01.07.2024 enthalten, müssen Sie dementsprechend zwei Honorarnoten übermitteln.

Die Honorarnote und Gutscheine müssen per Post versendet werden an:

**Amt der Salzburger Landesregierung,
Abteilung 9 - Krankenanstalten und
Gesundheitswesen, Postfach 527,
5020 Salzburg, Österreich**

Dr. Max Mustermann Name/Ordination Hauptstraße 1 Straße 5020 Salzburg PLZ/Ort	 LAND SALZBURG Landessanitätsdirektion
Amt der Salzburg Landesregierung Abteilung 9, Krankenanstalten und Gesundheitswesen 20902 Landessanitätsdirektion Sebastian-Stief-Gasse 2 5020 Salzburg	01.08.2024 Rechnungsdatum
Honorarnote Nr. 5	
Abrechnung von Gratisimpfungen im Rahmen des Bundesimpfkonzeptes im Vorschulalter	
Für den Zeitraum von <u>01.07.2024</u> bis <u>31.07.2024</u> werden unten angeführte Impfgutscheine abgerechnet:	
<u>20</u> Impfgutscheine	à € 15,00 € <u>300,00</u>
Für hausapothekenführende Ärztinnen/Ärzte:	
<u>0</u> Apothekenscheine/Distributionskosten	à € 1,60 € <u>0,00</u>
Gesamtsumme (Impfgutscheine, Distributionskosten)	€ <u>300,00</u>
Um Überweisung des Gesamtbetrages auf folgendes Konto wird ersucht:	
Name: <u>Max Musterman</u>	
Bank: <u>Ärztbank Salzburg</u>	
IBAN: <u>ATXX XXXX XXXX XXXX XXXX</u>	
BIC: _____	
<i>Mustermann</i> 	
Unterschrift, Arztstempel	
Land Salzburg Form w0027-07.24 www.salzburg.gv.at	
Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 9 - Krankenanstalten und Gesundheitswesen Postfach 527 5010 Salzburg Österreich Telefon +43 662 8042-2756 kinderimpfung@salzburg.gv.at	

Bitte senden Sie keine Abrechnung per Email, das Land Salzburg benötigt die Original Honorarnote und Gutscheine.

Gutscheine

Impfgutschein für Vorschulimpfungen und Impfgutschein für Einzelimpfung

1. Es können nur Impfstoffe gemäß dem Kostenfreien Impfprogramm abgerechnet werden.
2. Der Gutschein muss vollständig und korrekt ausgefüllt sein, um in der Abrechnung berücksichtigt zu werden. Falsche oder fehlende Informationen müssen durch Rücksprache korrigiert werden.
3. Bei ungültigen oder fehlenden Gutscheinen muss eine neue Honorarnote mit angepasster Gutscheinanzahl ausgestellt werden.
4. Es müssen die aktuellen Gutscheine für die Impfung verwendet werden.
5. Es können nur durch das Land Salzburg erstellte Impfgutscheine eingereicht und abgerechnet werden. Gutscheine aus anderen Bundesländern müssen dort eingereicht und abgerechnet werden, wo sie ausgestellt wurden.
6. Für HPV-Impfungen sind die entsprechenden Gutscheine zu verwenden: [Gutschein 12.-21. Geb.](#) / [Gutschein 21.-30. Geb.](#)

Bitte ordnen Sie Ihre Gutscheine vor Einsendung nach Impfstoff-Gruppe, Chargen-Nummer und Datum.

... Lebensmonat



S525201000

Impfgutschein
Abschnitt für Ärztin/Arzt

Chargennr.: XXXXXXX

1 Teilimpfung

Impfstoff: _____ Impfstoffname _____

Impfdatum: 31.07.2024

Dr. Mustermann

Stempel Ärztin/Arzt

Paul Jedermann

Unterschrift
Erziehungsberechtigte/r

Achten Sie darauf, auf dem Gutschein die korrekte Chargen-Nummer zu verwenden. Die Chargen-Nummer auf dem Impfstoff oder auf der Verpackung muss einem dieser 3 Muster entsprechen: LOT: XXXXXXX | LOT EXP: XXXXXXX | CH-B: XXXXXXX

Achten Sie darauf, dass sich auf dem Aufkleber die Chargen-Nummer befindet.

Sollten Sie die Impfung mit einem Ersatzgutschein eingeschickt haben, weil das Gutscheinheft vergessen oder verloren wurde, achten Sie bitte darauf, nicht den Original Gutschein aus dem Gutscheinheft im Nachhinein einzuschicken.

Es gibt kein Feld, das auf dem Gutschein freigelassen werden kann.

Der Apotheken-Abschnitt darf nur dann zur Verrechnung eingesendet werden, wenn Sie eine Hausapotheke führen und der Impfstoff über Ihre Hausapotheke bezogen wurde.

Die Gutscheine dürfen nicht per Email eingeschickt werden, für die Rechnungsprüfung benötigt das Land Salzburg die Original-Gutscheine.

IMPFGUTSCHEIN für Einzelimpfung



männlich weiblich divers

Vorname: Petra
Nachname: Jedermann

Chargennr.: XXXXXXX
Impfstoff: Impfstoffname

1 Teilimpfung
Impfdatum: 15.02.2025

Dr. Mustermann

Stempel Ärztin/Arzt

Die personenbezogenen Daten (Daten zur Person und zu Art und Datum der Impfung) werden durch das Land Salzburg zur Dokumentation/Verrechnung der Impfung gespeichert und von den Gesundheitsbehörden in Salzburg im Anlassfall zur Abfrage des Impfstatus eingesehen. Informationen zum Datenschutz, zu den Betroffenenrechten sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten finden Sie unter: <https://www.salzburg.gv.at/datenschutz> Alle Felder sind Pflichtfelder

ABSCHEITT FÜR APOTHEKE / BELEG FÜR IMPFSTOFF

Vorname: Petra
Nachname: Jedermann
Geburtsdatum: 01.01.2025
Impfstoff: Impfstoffname

1 Teilimpfung
Abgabedatum: 31.01.2025
Jedermann
Unterschrift der zu Impfenden Person/
Erziehungsberechtigte/r

**Stadt Apo
Str. 1**

Stempel der Apotheke

ABSCHEITT FÜR IMPFSTELLE

1 2 3 4 0 1 0 1 2 5
Tag Monat Jahr

Sozialversicherungs-nr.: _____
PLZ, Ort: 5020, Salzburg
Straße (lt. Meldezettel): Hauptstraße 1
Jedermann
Unterschrift d. zu Impfenden Person/Erziehungsberechtigte/r

IMPFGUTSCHEIN HPV 21.-30. Geburtstag



männlich weiblich divers

Vorname: Paul
Nachname: Jedermann

Chargennr.: XXXXXXX
Impfstoff: Gardasil 9

1. Dosis 2. Dosis
Impfdatum: 01.01.XXXXX

Dr. Mustermann

Stempel Ärztin/Arzt

Die personenbezogenen Daten (Daten zur Person und zu Art und Datum der Impfung) werden durch das Land Salzburg zur Dokumentation/Verrechnung der Impfung gespeichert und von den Gesundheitsbehörden in Salzburg im Anlassfall zur Abfrage des Impfstatus eingesehen. Informationen zum Datenschutz, zu den Betroffenenrechten sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten finden Sie unter: <https://www.salzburg.gv.at/datenschutz> Alle Felder sind Pflichtfelder

ABSCHEITT FÜR APOTHEKE / BELEG FÜR IMPFSTOFF

Vorname: Paul
Nachname: Jedermann
Geburtsdatum: 01.01.2000
HPV 21.-30. Geburtstag
Impfstoff: Gardasil 9

1. Dosis 2. Dosis
Abgabedatum: 01.01.XXXX
Jedermann
Unterschrift der zu Impfenden Person/
Erziehungsberechtigte/r

Stempel der Apotheke

ABSCHEITT FÜR IMPFSTELLE

1 2 3 4 0 1 0 1 2 0
Tag Monat Jahr

Sozialversicherungs-nr.: _____
PLZ, Ort: 5020, Salzburg
Straße (lt. Meldezettel): Hauptstraße 1
Jedermann
Unterschrift d. zu Impfenden Person/Erziehungsberechtigte/r

Richtlinien Impfstoffe

Die aktuellen Impfempfehlungen des Nationalen Impfgremiums sind zu beachten

[Impfplan Österreich \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at/impfplan)

Die Impfung ist, wenn sie gemäß den Empfehlungen des aktuellen österreichischen Impfplans verabreicht wurde, mit vorliegendem ausgefüllten Impfgutschein für den Patienten **zur Gänze kostenfrei**.

Bei Verabreichung eines Impfstoffs aus dem Kostenfreien Impfprogramm dürfen dem Impfling weder Impfstoffkosten noch Stichtkosten verrechnet werden. Ein Missachten dieser Regel zieht rechtliche Folgen nach sich.

Impfstoffe, die nicht über das Kostenfreie Impfprogramm bezogen wurden, können auch nicht mit dem Land Salzburg abgerechnet werden.

Der Impfstoff muss in der Apotheke/Hausapotheke gegen Abgabe des Apotheken-Abschnitts ausgegeben werden.

Folgende Impfstoffe sind im heurigen Impfprogramm enthalten und können mit dem Land Salzburg abgerechnet werden:

Impfstoff	Firma	Produktname	Altersgrenzen Abrechnung
MMR	Merck Sharp & Dome GmbH	MMR-Vax Pro	Alle Altersgruppen
Rotavirus	Glaxo Smith Kline Pharma GmbH	Rotarix	Laut Impfplan
6-Fach: Di-Tet-Pert-HIB-IPV-Hep B	Glaxo Smith Kline Pharma GmbH	Infanrix Hexa	Laut Impfplan
Pneumokokken 15-valent	Merck Sharp & Dome GmbH	Vaxneuvance	Laut Impfplan
4-Fach: Di-Tet-Pert-IPV	Sanofi	Repevax	Ab 5. Geb. bis Schuleintritt
Humane Papillomaviren	Merck Sharp & Dome GmbH	Gardasil 9	12. bis 30. Geburtstag
Respiratorisches Synzytial-Virus (RSV)	Sanofi-Aventis GmbH	Beyfortus 50 mg Beyfortus 100 mg	Im ersten Lebensjahr bis Saisonende

Die Abrechnung von Stichtonoraren für Impfstoffe, die nicht im **Impfprogramm** enthalten sind, ist in Ausnahmefällen nur dann möglich, wenn vor Verabreichung der Impfung in Rücksprache mit der Landessanitätsdirektion die medizinischen Gründe dargelegt wurden, weshalb ein anderer Impfstoff benutzt werden muss (z.B.: Allergie).

Anfragen bitte an: kinderimpfung@salzburg.gv.at ca. 14 Tage vorher

Fachinformationen und Gebrauchsinformationen der Impfstoffe

[Fachinformationen der Impfstoffe des kostenfreien Impfprogramms \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at/fachinformationen)

[Gebrauchsinformationen der Impfstoffe im kostenfreien Impfprogramm \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at/gebrauchsinformationen)

Auf die gesetzlich verpflichtende Dokumentation von HPV-Impfungen im e-Impfpass wird ausdrücklich hingewiesen.

Darüber hinaus sollten im Hinblick auf den zukünftigen Abrechnungsmodus über den e-Impfpass bereits jetzt schon möglichst alle anderen Impfungen im e-Impfpass dokumentiert werden.

Impfstoff: Humane Papillomaviren (HPV)

Verwenden Sie den entsprechenden Gutschein:

HPV-Impfung vom 12.-21. Geburtstag: [Impfgutschein HPV 12.-21. Geburtstag](#)

HPV-Impfung vom 21.-30. Geburtstag: [Impfgutschein HPV 21.-30. Geburtstag](#)

Im Rahmen des kostenfreien Impfprogramms ist das **2-Dosen-Schema ab dem 12. Geburtstag** vorgesehen und wird laut aktuellem Impfplan ab dem 9. Geburtstag bis zum 30. Geburtstag empfohlen. Eine fehlende Impfung sollte ehestmöglich nachgeholt werden.

Die HPV Impfung **vor dem 12. Geburtstag** kann nicht mit dem Land Salzburg abgerechnet werden. Diese Impfung wird im Rahmen einer Schulimpfung oder einer Nachholimpfung in einer BVB (Magistrat und BHs) oder in der Impfstraße verabreicht. **Im begründeten Ausnahmefall** ist vor Durchführung der Impfung eine Rücksprache mit der Landessanitätsdirektion erforderlich per Mail an: kinderimpfung@salzburg.gv.at

Für gesunde Personen ist gemäß dem nationalen Impfgremium mit dem 2-Dosen-Schema bei korrekter Anwendung und korrektem Impfabstand ein ausreichender Immunschutz gegeben, wenn die erste Impfung vor dem 30. Geburtstag verabreicht wird.

Auch bei Personen mit pos. HPV-Test (PCR) bei Impfbeginn sind bis zum 30. Geburtstag 2 Dosen im Abstand von mindestens 6, besser 12 Monaten ausreichend (off-label).

Ausschließlich für folgende Personengruppen ist das 3-Dosen-Schema notwendig und kann nur in diesen Fällen abgerechnet werden:

- Für immunsupprimierte und immuninkompetente Personen gilt altersunabhängig das 3-Dosen-Schema (2. Dosis 2 Monate nach der 1. Dosis, 3. Dosis 6-8 Monate nach der 2. Dosis)
- Eine bereits **auf eigene Kosten begonnene Impfserie** nach dem bisher empfohlenen 3-Dosen-Schema (laut Österreichischen Impfplan 2023/2024 Version 1.0, ab 21. Geburtstag) kann mit einem Impfstoff aus dem kostenfreien Impfprogramm vervollständigt werden.
- Bei Frauen nach Konisation wegen hochgradiger zervikaler intraepithelialer Dysplasien (HSIL bzw. CIN 2-3) sind altersunabhängig 3 Impfungen empfohlen.

Wichtig: Bis zum 30. Geburtstag ist laut österreichischem Impfplan das 2-Dosen-Schema medizinisch empfohlen und das 3-Dosen-Schema nur in begründeten Ausnahmefällen (siehe oben!) erforderlich. Solche Ausnahmefälle müssen vorab mit der Landessanitätsdirektion abgeklärt und am Ersatzgutschein vermerkt werden, ansonsten kann die Impfung nicht abgerechnet werden.

Ist zwischen der 1. Dosis und der 2. Dosis ein längerer Zeitraum als die empfohlenen 12 Monate vergangen, sind trotzdem 2 Dosen genug für **einen ausreichenden Immunschutz**. Die 2. Dosis sollte so früh wie möglich nachgeholt werden.

Bitte beachten Sie, dass die 2 Impfstoffe sowie die 2 Impfhonorare des 2-Dosen-Schemas bis zum 30. Geburtstag zur Gänze kostenfrei sind. Es dürfen weder Impfhonorar noch Impfstoffkosten für den Impfling entstehen.

Für die Inanspruchnahme der Impfung im Rahmen des kostenfreien Impfprogrammes gilt das Alter zum Zeitpunkt der 1. Teilimpfung mit HPV9. Personen nach dem 30. Geburtstag, fallen nicht mehr in das kostenfreie Impfprogramm.

Ausnahme: Ist die 1. Impfung vor **dem 30. Geburtstag** erfolgt, so kann (befristet bis 30.06.2026) nach 6-12 Monaten die 2. Impfung kostenfrei erfolgen, selbst wenn die betreffende Person dann bereits über 30 Jahre alt ist.

Bei Personen bis zum 30. Geburtstag, die zuvor mit einem **2-fach oder 4-fach-Impfstoff** (HPV4) geimpft wurden, besteht seit 1.7.2024 die Möglichkeit, den Impfschutz mit HPV9 (Gardasil 9) zu optimieren. Für die Ausweitung des individuellen Impfschutzes kann ohne erhöhtes Risiko für Nebenwirkungen eine zusätzlich vollständige 2-Dosen Impfschutzes mit HPV9 durchgeführt werden und mit dem Land Salzburg abgerechnet werden.

HPV-Impfungen, die vor dem 1.7.2024 an Personen zwischen dem 21. und dem 30. Geburtstag verabreicht wurden, **können nicht rückwirkend** mit dem Land Salzburg abgerechnet werden.

HPV-Impfung 21.-30. Geburtstag: 1. Dosis bis 31. Dezember 2025, 2. Dosis bis 30. Juni 2026

Erstimpfungen können bis einschließlich 31.12.2025 im Rahmen der Nachhol-Impfkation kostenfrei durchgeführt werden. **Die Zeitperiode der Zweitimpfung wurde verlängert und kann bis einschließlich 30.06.2026 kostenlos durchgeführt werden.**

Daher ist es wichtig, dass Impfwillige darauf hingewiesen werden, dass sie ihre erste HPV-Teilimpfung nur noch bis Ende Dezember 2025 kostenlos ist und sie sonst die Zweitimpfung nicht mehr kostenfrei beziehen können.

Personen im Alter vom 21. bis zum 30. Geburtstag, müssen bitte darüber informiert werden, dass Sie ihre erste Teilimpfung rechtzeitig machen müssen, um noch einen Termin für ihre Zweitimpfung 2026 zu erhalten. Die Nachfrage für Termine für eine HPV-Impfung im Juni 2026 wird sehr hoch sein.

HPV-Impfungen ab 01.01.2026 (derzeitiger Beschlusslage):

Für Personen bis zum Alter von 21 Jahren bleibt die HPV-impfung weiterhin im Rahmen des kostenfreien Kinderimpfprogramms kostenfrei und wie zuvor, ist die 1. Impfung vor dem 21. Geburtstag erfolgt, so kann nach 6-12 Monaten die 2. Impfung kostenfrei erfolgen, selbst wenn die betreffende Person dann bereits über 21 Jahre alt ist.

Impfstoff: Respiratorisches Synzytial-Virus (Beyfortus)

Im Kostenfreien Kinderimpfprogramm ist für Kinder im ersten Lebensjahr nur eine einmalige Immunisierung mit Beyfortus vorgesehen.

- **Kinder, geboren ab 1. April 2025 bis 30. September 2025:**
Immunisierung ca. im Oktober/November 2025 vor der ersten RSV-Saison.
- **Kinder, geboren ab 1. Oktober 2025 bis 31. März 2026 (RSV-Saison):**
Immunisierung ehestmöglich, idealerweise innerhalb der ersten Lebenswoche nach der Geburt vor Entlassung aus dem Krankenhaus.
- **Kinder unter 5 kg Körpergewicht:**
Alle Säuglinge unter 5 kg Körpergewicht sollten bis Ende der RSV-Saison am 31. März 2026 mit Beyfortus 50 mg immunisiert werden.
Die Immunisierung mit Beyfortus sollte innerhalb der ersten Lebenswoche vor Entlassung aus dem Krankenhaus erfolgen. Für alle Säuglinge unter 5 kg Körpergewicht, die nicht im Krankenhaus immunisiert wurden, sollte **eine Immunisierung mit Beyfortus im niedergelassenen Bereich ermöglicht werden.**
- **Kinder ab 5 kg Körpergewicht:**
Mit Beyfortus 100 mg können Kinder, die ab dem Stichtag 1. April 2025 geboren wurden (vor ihrem ersten Geburtstag), bis Ende der RSV-Saison am 31. März 2026 immunisiert werden.

- **Risikokinder**

Beyfortus 100 mg steht auch für **Risikokinder** im Alter von bis zu 24 Monaten zur Verfügung, die während ihrer zweiten RSV-Saison weiterhin anfällig für eine schwere RSV-Erkrankung sind (Details siehe Fachinformation: Link [Bundesministerium](#)).

- **Kinder, geboren vor 1. April 2025:**

Diese Kinder haben bereits eine RSV-Saison durchgemacht und sind in einem Lebensalter, in dem das Risiko für schwere RSV-Erkrankungen niedriger ist als bei Neugeborenen. Beyfortus ist nach der ersten RSV-Saison **zugelassen für Kinder im Alter von bis zu 24 Monaten, die während ihrer zweiten RSV-Saison weiterhin anfällig für eine schwere RSV-Erkrankung sind**. Dementsprechend ist für „gesunde“ Kinder Beyfortus in der 2. Saison nicht zugelassen und nicht vorgesehen, kann jedoch **außerhalb** des kostenfreien Kinderimpfprogramms über den Privatmarkt bereitgestellt werden (**off label**).

Sollte die RSV-Saison außergewöhnlich lange andauern und die Immunisierung auch im April noch notwendig sein, so würde dies kommuniziert werden.

Genauere Details zur Dosierung von Beyfortus sind der jeweils gültigen Fachinformation zu entnehmen. Sie werden gebeten, Verabreichungen von Beyfortus im Impfpass zu dokumentieren und nur jene Beyfortus-Dosen zu bestellen, die auch verbraucht werden.

Bitte um Beachtung: Die Abgabe des Arzneimittels Beyfortus ist ausschließlich an Ärzte:innen vorgesehen.

Für die **Abrechnung** Ihrer Immunisierungen mit Beyfortus verwenden Sie bitte den „Gutschein für Einzelimpfung“ und senden ihn wie bisher mit entsprechender Honorarnote an die Landessanitätsdirektion.

Bei Risikokindern bis 24 Monaten fügen Sie auf dem Gutschein den Vermerk „Risikokind“ in die 2. Zeile beim Feld „Impfstoff“ hinzu.

Für weitere Fragen über die Abrechnung wenden Sie sich bitte an impfdispo@salzburg.gv.at oder Tel.: +43 662 8042-2880

Impfstoff: 4-Fach Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Poliomyelitis (Repevax)

Im niedergelassenen Bereich können aktuell Repevax-Impfungen **ausschließlich bei Kindern ab dem 5. Geburtstag, die ab dem 1.9.2019 geboren sind** und daher die Schule noch nicht besuchen, abgerechnet werden.

Alle Kinder, die vor dem **1.9.2019** geboren wurden und damit schon schulpflichtig sind, können die Impfung kostenfrei nur in den Gesundheitsämtern und in der Impfstraße durchführen lassen.

Ab dem Schuljahr 2026/27 wird als Stichdatum der **1.9.2020** gelten.